



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt

Die wichtigsten Informationen und Adressen

INHALT

VORWORT	4
<hr/>	
1 SCHWANGER UND IM KONFLIKT	5
1.1 Schwangerschaftsabbruch mit „Indikationsstellung“	6
1.2 Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung	7
1.3 Worum geht es in der Beratung?	7
1.4 Die Beratungsbescheinigung	8
1.5 Wer berät Sie?	9
1.6 Die vertrauliche Geburt	9
<hr/>	
2 SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH	10
2.1 Was passiert bei einem Schwangerschaftsabbruch?	11
2.1.1 Der instrumentelle Schwangerschaftsabbruch	11
2.1.2 Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch	13
2.2 Welche Risiken hat ein Abbruch?	14
2.2.1 Risiken des instrumentellen Abbruchs	14
2.2.2 Risiken des medikamentösen Abbruchs	14
2.2.3 Seelische Folgen	15
2.3 Tabellarischer Vergleich von instrumentellem und medikamentösem Abbruch	16
2.4 Sie sind noch keine 18 Jahre alt	17
2.5 Welche Kosten entstehen durch einen Abbruch?	18
2.5.1 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn eine Indikation gestellt ist	18
2.5.2 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn keine Indikation gestellt ist	18
<hr/>	
3 BERATUNG UND HILFEN	21
3.1 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	22
3.2 Ärztliche Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	31
3.3 Kommunale Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	32
3.4 Weitere Informationsangebote	36
<hr/>	
4 ANHANG: GESETZE	37
4.1 Auszug aus dem Strafgesetzbuch (Stgb)	38
4.2 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schkg)	42

VORWORT

„Ich bin schwanger“. Diese Erkenntnis weckt nicht immer sofort und auch nicht zwangsläufig positive Gefühle: Schwangerschaften sind nicht immer geplant und manchmal eindeutig nicht gewollt – eine schwierige Situation.

Eine Schwangerschaft kann aus verschiedenen Gründen ungewollt sein: Sorgen um den Arbeits- oder Ausbildungsplatz, finanzielle Schwierigkeiten oder Gründe, die in der Partnerschaft liegen sind Beispiele. Die Aussicht, ein Kind unter Umständen alleine zu erziehen kann die Schwangerschaft ebenso fraglich erscheinen lassen wie gesundheitliche Gründe. Jede Situation verlangt individuelle Antworten.

Für Schwangere im Konflikt haben wir deshalb in Schleswig-Holstein ein eng geknüpftes Netz an anerkannten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Jährlich nutzen über 10.000 Frauen in Schleswig-Holstein dieses Angebot. Dort finden Sie Hilfe, um bei einer Abwägung für oder gegen eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine gewissenhafte und verantwortliche Entscheidung zu treffen.

Diese Broschüre soll es Ihnen erleichtern, in ihrer Nähe Beratung und Hilfe zu finden. Sie informiert darüber, wann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden darf, wer die Kosten trägt, und wie dieser durchgeführt wird. Sie gibt außerdem Hinweise, wie werdende Eltern Zugang zu den vielfältigen Hilfsangeboten des Landes erhalten. Dadurch soll eine möglichst schnelle Kontaktaufnahme zu den örtlichen Beratungsstellen erleichtert werden, denn: Jede schwangere Frau hat einen Rechtsanspruch auf umgehende Beratung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein.



1. SCHWANGER UND IM KONFLIKT

Zunächst sollte Ihnen bewusst sein, dass eine Entscheidung, ob Sie die Schwangerschaft austragen oder abbrechen, **alleine bei Ihnen** liegt. Keine Ärztin oder kein Arzt oder sonstige Stelle (Behörde oder ähnliches), kann oder darf diese Entscheidung treffen.

1.1 SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH MIT „INDIKATIONSSTELLUNG“

Im Gesetz werden zwei Gründe (Indikationen) benannt, die einen Schwangerschaftsabbruch in jedem Fall rechtfertigen:

- Die **medizinische Indikation** bedeutet, dass eine Ihnen durch die Schwangerschaft drohende Gefahr für Ihr Leben oder eine andere schwerwiegende Beeinträchtigung Ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes nicht auf andere Weise abzuwenden ist. Die Indikationen sind von einer Ärztin oder einem Arzt zu stellen. Weisen bei Schwangeren die pränataldiagnostischen Untersuchungen auf eine gesundheitliche Schädigung des Kindes hin, ist die Ärztin oder der Arzt, die bzw. der die Diagnose stellt, verpflichtet, die Betroffenen über medizinische, psychische und soziale Fragen im Zusammenhang mit der möglichen Erkrankung des Kindes sowie über Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten. Außerdem muss die Ärztin oder der Arzt im Einvernehmen mit der Schwangeren den Kontakt zu anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen, zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden herstellen. Die schriftliche Bescheinigung hierüber darf erst drei Tage nach Mitteilung der Diagnose oder dem Ende der Beratung ausgestellt werden. Bei der medizinischen Indikation gibt es **keine** gesetzliche Frist für die Durchführung des Abbruchs.
- Die **kriminologische Indikation** ist gegeben, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt, wie z.B. einer Vergewaltigung, beruht. Der Abbruch darf jedoch nur **bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis bzw. Befruchtung** durchgeführt werden.

In beiden Fällen der Indikationsstellung ist **keine gesetzliche Beratungspflicht** vorgeschrieben.

1.2 SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH NACH DER BERATUNGSREGELUNG

Falls keine der beiden genannten Gründe vorliegt, ist es im Konfliktfall trotzdem möglich eine Schwangerschaft abzubrechen. Dazu müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Eine Beratung ist erforderlich.** Im Konfliktfall müssen Sie sich bei einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen. Über diese Beratung wird Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Beratungsbescheinigung mit Datum ist für einen Abbruch erforderlich.
- **Vor dem Abbruch verlangt das Gesetz eine Bedenkzeit.** Der Abbruch darf gemäß § 218a Abs. 1 S.1 StGB erst dann vorgenommen werden, wenn mindestens drei Tage vorher die Beratung abgeschlossen wurde. (Beispiel: Abbruch soll am Freitag stattfinden; dann muss die Beratung drei Tage vorher, also am Montag abgeschlossen sein).
- **Die Schwangerschaft darf nicht älter als 12 Wochen sein.** Um eine Schwangerschaft abbrechen zu können, dürfen seit der Empfängnis bzw. Befruchtung nicht mehr als 12 Wochen (entsprechend 14 Wochen nach der letzten Regelblutung bei normalem Zyklus) vergangen sein.

1.3 WORUM GEHT ES IN DER BERATUNG?

Das Beratungsgespräch ist ein Angebot, über die Probleme zu sprechen, die zu einem Schwangerschaftskonflikt führen können: Dies können etwa partnerschaftliche, familiäre, berufliche oder finanzielle Schwierigkeiten sein. Sie brauchen nicht zu befürchten, dass Sie sich in der Beratung in irgendeiner Weise rechtfertigen müssen. Die Beratung ist vielmehr ein Angebot, in der Sie sämtliche Zweifel, Ängste oder zwiespältige Gefühle äußern können. Falls Sie nicht allein zu der Beratung gehen wollen, haben Sie auch die Möglichkeit, weitere Personen mitzubringen.

Sie erhalten während der Beratung auch Informationen über mögliche Unterstützung und Rechtsansprüche, die Ihnen helfen können, die Schwangerschaft fortzusetzen. Sie kann Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen und dient so auch dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Beratung hat immer „ergebnisoffen“ zu verlaufen. Das bedeutet, sie soll Sie darin unterstützen, eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Sie sollen in keiner Weise gedrängt, belehrt oder bevormundet werden, denn nur Sie können entscheiden, ob Sie die Fortsetzung der Schwangerschaft für eine unzumutbar schwere Belastung halten oder nicht.

Das Beratungsgespräch ist absolut vertraulich. Die Beraterin oder der Berater sind allerdings verpflichtet, den wesentlichen Inhalt der Beratungsgespräche in einer anonymen Aufzeichnung festzuhalten. Aus diesen Aufzeichnungen darf allerdings nicht erkennbar sein, wer beraten wurde. Wenn Sie es wünschen, muss die Beratung anonym durchgeführt werden. Sie brauchen also zunächst Ihren Namen weder bei der Anmeldung noch gegenüber der Beraterin oder dem Berater anzugeben.

Die Beratung ist kostenlos und kann auf Wunsch auch mehrere Gespräche umfassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Beratungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.4 DIE BERATUNGSBESCHEINIGUNG

Nach Abschluss der Beratung, die bei Bedarf auch mehrere Termine andauern kann, erhalten Sie auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung der Beratung. Diese Bescheinigung muss Ihnen die Beraterin oder der Berater ausstellen, auch wenn sie oder er es für sinnvoll oder notwendig hält, die Gespräche fortzuführen.

Die Beratungsbescheinigung enthält Ihren Namen und das Datum, an dem die Beratung beendet wurde. Sollten Sie der Beraterin oder dem Berater gegenüber anonym bleiben wollen, besteht die Möglichkeit, dass Ihnen eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter der Beratungsstelle die Bescheinigung ausstellt. Der Inhalt des Beratungsgesprächs darf nicht vermerkt werden.

1.5 WER BERÄT SIE?

Die Beratungsstelle muss eine besondere Anerkennung für Schwangerschaftskonfliktberatung haben. Dies kann zum Beispiel eine Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, von pro familia, der Humanistischen Union oder des Vereins Donum Vitae sein. Daneben bieten auch einige Kreisgesundheitsämter die Beratung an.

Auch Ärztinnen und Ärzte können die Anerkennung für die Beratung haben. Falls die Beratung von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wurde, darf diese oder dieser nicht selbst einen Abbruch bei der beratenen Frau durchführen.

1.6 DIE VERTRAULICHE GEBURT

Vertrauliche Geburt bedeutet: Sie können Ihr Kind medizinisch sicher und vertraulich zur Welt bringen. Sie werden von einer Beraterin oder einem Berater der Beratungsstelle, die oder der an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden ist, beraten und begleitet: vor und auch nach der Geburt – wenn Sie es wünschen.

Sie geben Ihre Identität nur einmalig gegenüber der Beraterin oder dem Berater preis, die oder der Ihre persönlichen Daten aufnimmt und dafür sorgt, dass diese sicher hinterlegt werden. Mit 16 Jahren kann Ihr Kind Ihre Identität und damit seine Herkunft erfahren.

Weitere Informationen rund um die vertrauliche Geburt finden Sie unter www.geburt-vertraulich.de.

Zu dem Thema gibt es ein bundeszentrales, rund um die Uhr erreichbares **Hilfetelefon unter der Telefonnummer 0800 40 40 020**.

2. SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Vor einem Schwangerschaftsabbruch hat die Ärztin oder der Arzt folgende gesetzliche Pflichten:

- Sie oder er muss der Frau die Gelegenheit geben, noch einmal über die Gründe zu sprechen, aus denen der Abbruch gewünscht wird. Es ist jedoch die Entscheidung der Patientin, ob sie darüber ein weiteres Mal sprechen will.
- Die Ärztin oder der Arzt muss die Patientin über die Bedeutung des Eingriffs beraten. Hierbei muss sie oder er insbesondere über den Ablauf, die Folgen, die Risiken und mögliche physische (körperliche) oder psychische (seelische) Auswirkungen informieren

2.1 WAS PASSIERT BEI EINEM SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH?

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Schwangerschaft abzubrechen, durch einen operativen Eingriff oder medikamentös. Beide Methoden sind komplikationsarm.

2.1.1 Der instrumentelle Schwangerschaftsabbruch

Am häufigsten wird ein Schwangerschaftsabbruch mit Hilfe der Absaugmethode durchgeführt. Während des Eingriffs erhält die Patientin meist eine kurze Vollnarkose. Der Eingriff kann auch mit örtlicher Betäubung durchgeführt werden.

Eine Vollnarkose wird durch eine Spritze in die Armvene eingeleitet. Sie schlafen dann für etwa 5 bis 15 Minuten und erleben den Eingriff im Gegensatz zu der örtlichen Betäubung nicht mit.

Bei der örtlichen Betäubung wird der Gebärmutterhals mit einer Spritze betäubt. Die Spritze verursacht nur geringe Schmerzen. Durch die örtliche Betäubung ist das Weiten des Muttermunds schmerzarm bis schmerzfrei. Beim Absaugen entstehen für einige Minuten Regelschmerzen, die unterschiedlich stark empfunden werden und nach dem Ende des Absaugens schnell wieder nachlassen.

Die Vollnarkose wird bei diesem Eingriff von der Mehrheit der Ärzte für das risikoärmere Verfahren gehalten.

Wie bei anderen frauenärztlichen Untersuchungen wird bei der Absaugmethode ein Instrument (Speculum) in die Vagina eingeführt, um sie offen zu halten und den Gebärmutterhals sichtbar zu machen. Der Muttermund wird mit Metallstiften geweitet. Dann wird ein Saugröhrchen aus Kunststoff oder Metall in die Gebärmutter eingeführt und das Schwangerschaftsgewebe mit dem Embryo damit abgesaugt. Je nach Art des verwendeten Röhrchens wird manchmal im Anschluss eine Ausschabung (Nachkürettage) durchgeführt. Dabei wird mit einem löffelähnlichen Instrument geprüft, ob die Gebärmutter vollständig entleert ist, bzw. wird diese entleert. Der Eingriff dauert zwei bis zehn Minuten. Im Anschluss daran kommt es für einige Tage zu einer leichten Blutung.

Ob einer Patientin Medikamente vor, während oder nach dem Abbruch gegeben werden, ist von der jeweiligen medizinischen Auffassung und von medizinischen Besonderheiten im Einzelfall abhängig. Es sollte mit der Ärztin oder dem Arzt besprochen werden, welche Medikamente zu welchem Zweck verordnet werden und was davon unverzichtbar ist.

Frauen, deren Blut-Rhesusfaktor negativ ist, bekommen nach dem Abbruch eine Spritze zur Hemmung von Antikörper-Bildung, um spätere Schwangerschaften nicht zu gefährden. Deshalb ist eine Blutgruppenbestimmung vor dem Abbruch notwendig.

Am Tag des Abbruchs und in den ersten zwei bis drei Tagen danach sollte sich die Patientin schonen, sie muss aber nicht im Bett bleiben. Sie kann von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt krankgeschrieben werden.

Die meisten Frauen haben in den ersten Tagen nach einer Absaugung leichte Blutungen. Noch nach einigen Tagen können für kurze Zeit stärkere Unterbauchkrämpfe und eine starke Blutung auftreten, manchmal auch mit Blutklumpen. Das ist normal. Nur wenn starke Blutungen und Schmerzen mehrere Stunden anhalten, oder wenn Fieber über 38°C auftritt, sollte die Patientin ihre Frauenärztin oder ihren Frauenarzt aufsuchen. Bis zu zwei Wochen nach dem Abbruch kann es immer wieder zu leichten Blutungen kommen.

Zum Schutz vor Infektionen sollte in den ersten zwei Wochen nichts in die Scheide gelangen. Es sollten

- keine Tampons verwendet werden,
 - auf Geschlechtsverkehr verzichtet werden,
 - auf Baden und Schwimmen verzichtet werden.
- Duschen oder waschen ist jederzeit möglich.

Bei normalem Verlauf des Schwangerschaftsabbruchs sind keine Auswirkungen auf spätere gewünschte Schwangerschaften zu erwarten.

2.1.2 Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch

Beim medikamentösen Schwangerschaftsabbruch kann das Medikament Mifegyne® bis zum Ende der siebten Woche nach der Empfängnis (49 Tage) eingenommen werden. Die Frau nimmt am ersten Tag des Schwangerschaftsabbruchs Mifegyne® ein. In den folgenden zwei Tagen kann es zu einer leichten Blutung kommen. 36 bis 48 Stunden nach der Mifegyne®-Einnahme muss ein Prostaglandin angewendet werden. Dadurch kommt es etwa ein bis vier Stunden danach zur Fehlgeburt, was mit einer Blutung verbunden ist, die meist stärker als eine normale Regelblutung ist. Es können auch Blutklumpen auftreten. Die Schmerzen sind unterschiedlich stark, die meisten Frauen können sie aber gut ohne Schmerzmittel aushalten. Bei Bedarf können Schmerzmittel, wie sie auch bei schmerzhaften Regelblutungen helfen, eingenommen werden (z. B. Ibuprofen 400 mg bis 800 mg). Ist die Blutung zu stark, kann ein Kontraktionsmittel (das die Gebärmutter zwingt, sich stark zusammenzuziehen) angewandt werden. Insgesamt dauert die Blutung etwa zwei bis drei Wochen. Während der Blutung dürfen im Gegensatz zum operativen Abbruch Tampons verwendet werden.

Etwa acht bis zehn Tage nach der Prostaglandingabe muss die Patientin zur ersten Nachuntersuchung, um festzustellen, ob der Schwangerschaftsabbruch „erfolgreich“ verlaufen ist. Bei bis zu 2 % aller Frauen ist doch noch eine Ausschabung erforderlich. Nach weiteren zwei bis drei Wochen ist eine zweite Nachuntersuchung notwendig. Eine Patientin kann von ihrer Ärztin oder Arzt für die Zeit der stärkeren Blutung krankgeschrieben werden.

Manche Frauen sollten den medikamentösen Abbruch nicht anwenden, hierzu gehören u.a. Raucherinnen sowie Frauen, die unterernährt sind oder Prostaglandine nicht vertragen. Eine erneute Schwangerschaft ist danach möglich.

2.2 WELCHE RISIKEN HAT EIN ABBRUCH?

2.2.1 Risiken des instrumentellen Abbruchs

Schwangerschaftsabbrüche verlaufen fast immer ohne Komplikationen. Bei nur rund 1 % der Frauen kommt es zu einer Infektion in der Gebärmutter, eine Erkrankung, die medikamentös behandelt werden kann. Bei einem weiteren Prozent der Frauen bleiben kleine Gewebereste von der Schwangerschaft in der Gebärmutter. Mit Hilfe von Medikamenten können diese ausgestoßen werden, nur in Ausnahmefällen müssen die Ärztin oder der Arzt eine Ausschabung oder Nachsaugung vornehmen.

Nur ein bis zwei Frauen von tausend erleben schwerere Komplikationen wie eine Verletzung der Gebärmutter oder eine so starke Blutung, dass eine Krankenhausbehandlung erforderlich wird. Üblicherweise reicht aber auch hier eine medikamentöse Behandlung aus, Operationen sind selten erforderlich.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2013)

2.2.2 Risiken des medikamentösen Abbruchs

Komplikationen nach einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit Mifegyne® sind noch wenig untersucht. Da die Vorgänge beim medikamentösen Abbruch weitestgehend denen einer „natürlichen“ Fehlgeburt entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass ein ähnlich niedriges Komplikationsrisiko besteht. Infektionen treten noch seltener als beim instrumentellen Abbruch auf, Verletzungen der Gebärmutter sind ausgeschlossen. Dagegen ist die Blutung stärker und dauert länger. Ob der Abbruch sich auf die Fruchtbarkeit oder den Verlauf späterer Schwangerschaften auswirkt, ist wissenschaftlich nicht erforscht gilt aber aus medizinischer Sicht eher als unwahrscheinlich.

2.2.3 Seelische Folgen

Die meisten Frauen schätzen die seelischen Folgen nach einem Schwangerschaftsabbruch schlimmer ein als sie es tatsächlich sind. Studien zeigen, dass langfristige, negative psychische Folgen eher selten sind. Seelisch belastender ist die Zeit vor einem Schwangerschaftsabbruch, in der Sie sich entscheiden können und möglicherweise vor dem Eingriff Angst haben. Nach einem Abbruch kann Erleichterung aber auch Trauer und Niedergeschlagenheit die Folge sein. Die Mehrheit der Frauen, die sich für einen Abbruch entschieden haben, geben an, längerfristig erleichtert zu sein, auch wenn sie sich direkt nach dem Abbruch einige Wochen lang traurig und niedergedrückt gefühlt haben.

(Quellen: Goebel, P (1985): *Katamnestic Erhebungen an Patientinnen nach Schwangerschaftsabbruch*, Fervers-Schorre, B, *Psychosomatische Probleme in der Gynäkologie und Geburtshilfe 1985*, Berlin Heidelberg New York Tokio. Knopf M, Mayer E, Meyer E (1995): *Traurig und befreit zugleich. Psychische Folgen des Schwangerschaftsabbruches*, Reinbek. Petersen, P (1991): *Schwangerschaftsabbruch - unser Bewußtsein vom Tod im Leben.*, Bernauer, U, *Kinderwunsch - Wunschkind*, Freiburg in Hemmerling, Anke, *Inauguraldisertation Humboldt-Universität, Berlin, 2003*)

Die größten Risiken, einen Schwangerschaftsabbruch schlecht zu verkraften, sind folgende:

- Druck von außen, der Ihnen eine eigene freie Entscheidung erschwert,
- moralische Verurteilung durch Menschen in Ihrer Umgebung, die Ihnen wichtig sind und / oder
- Zwang zur Verheimlichung und fehlende Unterstützung durch nahe stehende Menschen.

Sorgen Sie daher im Falle einer Entscheidung für einen Abbruch für sich und schaffen Sie sich Ihr persönliches Unterstützungsnetz. Auch dabei können Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen behilflich sein.

2.3 TABELLARISCHER VERGLEICH VON INSTRUMENTELLEM UND MEDIKAMENTÖSEM ABRUCH

	Medikamentöser Abbruch mit Mifegyne®	Instrumenteller Abbruch
Bis zu welchem Zeitpunkt kann ein Abbruch durchgeführt werden?	Bis zum Ende der siebten Woche nach der Empfängnis (49 Tage)	Bis zur 12. Woche nach der Empfängnis
Wie wird der Abbruch durchgeführt?	Durch selbstständige Einnahme von Arzneimitteln in der Praxis Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes	Durch den ärztlichen chirurgischen Eingriff; örtliche Betäubung oder Vollnarkose
Wie lange dauert der Abbruch?	Mehrere Tage; Anwendung von zwei Arzneimitteln im Abstand von 48 Stunden; Kontrolluntersuchung nach einigen Tagen	Wenige Minuten; Kontrolluntersuchung nach 7 bis 14 Tagen
Welche Risiken und Nebenwirkungen bestehen?	Blutungen, Unterleibschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Fieber, unvollständiger Abbruch in bis zu 2 % der Fälle	Verletzungen im Bereich des Muttermundes und der Gebärmutter, Infektionen, Narkosezwischenfall

2.4 SIE SIND NOCH KEINE 18 JAHRE ALT

Wenn Sie noch nicht volljährig sind, können Sie auch ohne Einwilligung Ihrer Eltern

- sich ärztlich untersuchen lassen,
- die Schwangerschaft feststellen lassen und
- die gesetzlich vorgeschriebene Beratung über mögliche Hilfen in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich kann auch bei Minderjährigen ein medizinischer oder kriminologischer Grund (Indikation) zum Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Diese Gründe können auch ohne Einwilligung der Eltern von einer Ärztin oder einem Arzt festgestellt werden.

Die ärztliche Schweigepflicht und die der Beraterinnen und Berater gelten auch gegenüber den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten.

Häufig haben junge Menschen Angst, mit ihren Eltern über die Schwangerschaft zu sprechen, weil sie Ärger und Vorwürfe fürchten. Auch hierüber kann in der Beratung gesprochen werden. Viele Jugendliche machen die Erfahrung, dass sie doch Unterstützung erhalten, wenn sie sich überwinden, sich ihrer Mutter oder ihrem Vater anzuvertrauen.

Eine Minderjährige kann auch ohne die Zustimmung der Eltern die Schwangerschaft abbrechen. Dazu muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich vergewissern, dass die Minderjährige einsichts- und urteilsfähig ist. Das bedeutet, sie muss sich der Tragweite des Eingriffs bewusst sein und das Für und Wider abwägen können, um verantwortlich zu entscheiden. Bei Frauen über 16 Jahren wird dies meist bejaht; bei jüngeren wird es sehr unterschiedlich eingeschätzt.

2.5 WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN DURCH EINEN ABRUCH?

Die Frage, wer für die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufkommt, ist nicht einfach zu beantworten. Diese Broschüre soll helfen, sich in dem komplizierten System zurechtzufinden. Für Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Beratungsstelle.

2.5.1 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn eine Indikation gestellt ist

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Sie einen Anspruch auf alle Leistungen, die für einen sachgerechten Abbruch notwendig sind.

Privat Versicherte sollten im Falle eines Abbruches unbedingt vor dem Abbruch mit ihrer Krankenkasse abklären, ob und in welcher Höhe die Kosten übernommen werden.

2.5.2 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn keine Indikation gestellt ist

Bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den keine ärztlich festgestellte Indikation vorliegt, haben Sie grundsätzlich nur einen Anspruch auf Finanzierung folgender Leistungen:

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, soweit der Schutz der Gesundheit vorrangig ist,
- ärztliche Behandlung eventuell auftretender Komplikationen und
- Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

Diese Kosten werden wie bisher von der gesetzlichen Krankenkasse getragen. Sind Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, besprechen Sie bitte gegebenenfalls die Kostenfrage mit der Beratungsstelle oder der Ärztin oder dem Arzt, die oder der den Abbruch durchführt.

Für die Kosten des eigentlichen Eingriffs muss die Patientin selbst aufkommen, wenn ihr Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Bei einem ambulant durchgeführten Eingriff darf höchstens das 1,8-fache des einfachen Satzes nach der ärztlichen Gebührenordnung berechnet werden. Wird der Abbruch in einem Krankenhaus durchgeführt, muss die Patientin einen Tagessatz selbst bezahlen.

Liegt das persönliche Einkommen unter bestimmten Grenzen und verfügt die Patientin nicht über kurzfristig verwertbares Vermögen, haben Frauen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Anspruch auf Finanzierung auch des eigentlichen Eingriffs. Das Einkommen des Ehemannes oder des Lebenspartners wird hierbei **nicht** mitgerechnet.

In diesen Fällen stellt die gesetzliche Krankenkasse auf Antrag eine Kostenübernahmeerklärung aus, die dort, wo der Abbruch durchgeführt wird, vorgelegt werden muss.

Ist die Patientin bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert (weil Sie z. B. privat versichert sind), kann sie sich die Kostenübernahmeerklärung bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl ausstellen lassen.

Die **Einkommensgrenze** liegt ab 1.7.2014 bei **1.053 Euro**. Ist das Nettoeinkommen also nicht höher als 1.053 Euro, muss der Schwangerschaftsabbruch finanziert werden.

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um **249 Euro**.

Ist die (Kalt-)Miete der Wohnung der Frau und ihrer Kinder höher als **309 Euro**, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, maximal um weitere 309 Euro.

Die Bedürftigkeitsgrenze in den alten Bundesländern ist an die Veränderung des Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

Beispiel 1:

Sie haben keine Kinder und verdienen 940 Euro netto.
Ihre Wohnung kostet 350 Euro monatlich (ohne Heizkosten).

$$\begin{array}{r} \text{Einkommensgrenze} & 1.053 \text{ €} \\ \text{Mehrbetrag für die Wohnung} & + 41 \text{ €} \\ \hline & = 1.094 \text{ €} \end{array}$$

Mit dem Nettoeinkommen von 940 Euro liegen Sie unter dieser Grenze und haben damit einen **Anspruch auf Finanzierung**.

Beispiel 2:

Sie haben ein Kind und verdienen 1.100 Euro netto.
Ihre Wohnung kostet 390 Euro monatlich (ohne Heizkosten).

$$\begin{array}{r} \text{Einkommensgrenze} & 1.053 \text{ €} \\ \text{1 Kind} & + 249 \text{ €} \\ \text{Mehrbetrag für die Wohnung} & + 81 \text{ €} \\ \hline & = 1.383 \text{ €} \end{array}$$

Bei einem Nettoeinkommen von 1.100 Euro liegen Sie unter dieser Grenze und haben damit einen **Anspruch auf Finanzierung**.



3. BERATUNG UND HILFEN

3.1 SCHWANGERSCHAFTS- UND SCHWANGERSCHAFTS-KONFLIKTBERATUNGSSTELLEN

STADT FLENSBURG

Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.; Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere Flensburg

Dr.-Todsens-Straße 4
24937 Flensburg
T 0461/24824
skf-fl@skfkiel.de
www.skf-kiel.de

Keine Konfliktberatung:
„Beratungsscheine“ werden
nicht ausgestellt;
Beratung nach § 2 SchKG

Beratungszentrum des Diakonischen Werks im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg für Paar-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen und für Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 218 / 219 StGB

Johanniskirchhof 19
24938 Flensburg
T 0461/4808326
beratungszentrum-flensburg@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Donum Vitae

Schiffbrücke 50
24938 Flensburg
T 0461/21944
M 0172/8203964
flensburg@donumvitae.org
www.flensburg.donumvitae.org

pro familia

Marienstraße 29-31
24937 Flensburg
T 0461/9092640
flensburg@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

STADT KIEL

Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.; Beratungsstelle für Frauen und Familien und Schwangere Kiel

Muhliusstraße 67
24103 Kiel
T 0431/554766 oder 551725
beratungsstelle@skfkiel.de
www.skf-kiel.de

Keine Konfliktberatung:
„Beratungsscheine“ werden
nicht ausgestellt;
Beratung nach § 2 SchKG

Frauenberatungsstelle / Eß-o-Eß

Kurt-Schumacher-Platz 5
24109 Kiel
T 0431/524241
mail@frauenberatung-essoess.de
www.frauenberatungsstelle-kiel.de

Ev. Beratungszentrum Kiel des Kirchenkreises Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste und Werke

Falckstraße 9
24103 Kiel
T 0431/2402704
beratung@altholstein.de
www.kirchenkreis-altholstein.de

Haus der Familie Familienbildungsstätte Kiel e.V.

Lornsenstraße 14
24105 Kiel
T 0431/248903
info@hdf-kiel.de
www.haus-der-familie-kiel.de

Donum Vitae

Königsweg 9
24103 Kiel
T 0431/6613235 oder
M 0173/8851662
kiel@donumvitae.org
www.kiel.donumvitae.org

pro familia

Bergstraße 5
24103 Kiel
T 0431/86230
kiel@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

STADT LÜBECK

Caritasverband Lübeck e.V. Beratung für Frauen, Familien und Schwangere in Lübeck

Fegefeuer 2
23552 Lübeck
T 0451/79946-22
oder -111 oder -29
beratung@caritas-luebeck.de
www.caritas-luebeck.de
Keine Konfliktberatung:
„Beratungsscheine“ werden
nicht ausgestellt;
Beratung nach § 2 SchKG

Frauen- und Familienberatung der Humanistischen Union

Hansestraße 24-26
23558 Lübeck
T 0451/81933
hu-frauenberatung@t-online.de
www.frauenberatungsstelle-kiel.de

Beratungszentrum Hünterdamm Familien- und Erziehungsberatung, Beratung für Jugendliche, Paar- und Lebensberatung, Trennungsberatung und Mediation, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (§§ 218 / 219 StGB)

Hünterdamm 18a
23552 Lübeck
T 0451/793229
familienberatung@
gemeindediakonie-luebeck.de
www.gemeindediakonie-
luebeck.de

Donum Vitae

Große Burgstraße 51 (AWO)
23552 Lübeck
T 0451/7988419
M 0173/6011318
luebeck@donumvitae.org
www.luebeck.donumvitae.org

pro familia

Dr. Julius-Leber-Straße 9
23522 Lübeck
T 0451/623309
luebeck@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

STADT NEUMÜNSTER

AWO / pro familia

Goebenplatz 4
24534 Neumünster
T 04321/917720 oder 2527190
neumuenster@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V. Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere Neumünster

Linienstraße 1
24534 Neumünster
T 04321/14270
neumuenster@skfkiel.de
www.skf-kiel.de

Keine Konfliktberatung:
„Beratungsscheine“ werden
nicht ausgestellt;
Beratung nach § 2 SchKG

Donum Vitae

Am alten Kirchhof 8
24534 Neumünster
T 04321/498132
M 0160/6715287
neumuenster@donumvitae.org
www.neumuenster.donumvitae.org

KREIS DITHMARSCHEN

Frauen helfen Frauen e.V.

Alter Kirchhof 16
25709 Marne
T 04851/8316
info@frauenberatung-
dithmarschen.de
www.frauenberatung-
dithmarschen.de

Frauen helfen Frauen e.V. Außenstelle

Koogstraße 61-63
im Rathaus Zi. 15
25541 Brunsbüttel
T 04852/7027
info@frauenberatung-
dithmarschen.de
www.frauenberatung-
dithmarschen.de

Frauen helfen Frauen e.V. Außenstelle

Postelweg 4
25746 Heide
T 0481/64159
info@frauenberatung-
dithmarschen.de
www.frauenberatung-
dithmarschen.de

pro familia

Hamburger Straße 89a
25746 Heide
T 0481/2530
heide@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

KREIS HERZOGTUM-LAUENBURG

Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg Beratungsstelle für Schwangere und Schwangerschaftskonflikt, Bundesstiftung Mutter und Kind, Soziale Beratung, Paar- und Lebens- beratung, Migrationssozialberatung

Am Markt 7
23909 Ratzeburg
T 04541/889351
sozialeberatung@kirche-ll.de
www.diakonie-rz.de

Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg

Ernst-Barlach-Platz 9
21493 Schwarzenbek
T 04151/45165
ebschwarzenbek@t-online.de
www.diakonie-rz.de

Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg

Hohler Weg 2
21481 Lauenburg/Elbe
T 04153/52415 oder: 04151/5165
ebschwarzenbek@t-online.de
www.diakonie-rz.de

pro familia

Rudolf-Messerschmidt-Straße 8
21502 Geesthacht
T 04152/72924
geesthacht@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

KREIS NORDFRIESLAND

Arbeiterwohlfahrt OV Westerland e.V.

Geschwister-Scholl-Weg 2
25980 Westerland / Sylt
T 04651/22325
info@awo-ortsverein-sylt.de
www.awo-ortsverein-sylt.de

Psychologisches Beratungszentrum Diakonisches Werk Husum gGmbH

Theodor-Storm-Straße 7
25813 Husum
T 04841/691440
pbz@dw-husum.de
www.dw-husum.de

Beratungs- und Behandlungszentrum Niebüll Beratung bei Erziehungs-, Lebensfragen Beratung und Behandlung von Sucht- kranken Diakonisches Werk Südton- dern gGmbH

Westerlandstraße 3
25899 Niebüll
T 04661/96590
bbzniebuell@dw-suedtondern.de
m.perry@dw-suedtondern.de
www.dw-suedtondern.de

pro familia

Schlossgang 8
25813 Husum
T 04841/3671
husum@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

KREIS OSTHOLSTEIN

AWO Schleswig-Holstein gGmbH Psychoziale Dienste

Lübecker Landstraße 3
23701 Eutin
T 04521/702115
schwangerenberatung-eutin
@awo-sh.de
www.awo-sh.de

Sozialdienst katholischer Frauen Eutin e.V.; Beratungsstelle für Schwangere / Beratungsstelle für Frauen und Familien in Eutin

Plöner Straße 36
23701 Eutin
T 04521/78108
info@skf-eutin.de
www.skf-eutin.de

Keine Konfliktberatung:
„Beratungsscheine“ werden
nicht ausgestellt;
Beratung nach § 2 SchKG

Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt Notruf Kreis Ostholstein Information und Beratung für Frauen und Mädchen e. V.

Lienaustraße 14
23730 Neustadt i.H.
T 04561/9197
frauenraume-neustadt@t-online.de
www.frauennotruf-oh.de

KREIS PINNEBERG

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Pinneberg

Koppelstraße 34
25421 Pinneberg
T 04101/2057-88 und -10
skb-unterelbe@awo-sh.de
kreisverband-pinneberg
@awo-sh.de
www.awo-unterelbe.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Elmshorn; Beratungsstelle für Frauen und Familien in Elmshorn

Feldstraße 24a
25335 Elmshorn
T 04121/24881
info@skf-elmshorn.de
www.skf-elmshorn.de

Keine Konfliktberatung:
„Beratungsscheine“ werden
nicht ausgestellt;
Beratung nach § 2 SchKG

Frauentreff Elmshorn Frauen helfen Frauen in Not e.V.

Kirchenstraße 7
25335 Elmshorn
T 04121/6628
info@frauentreff-elmshorn.de
www.frauentreff-elmshorn.de

Diakonisches Werk Rantzeu-Münster- dorf gGmbH; Lebensberatung

Alter Mark 16
25335 Elmshorn
T 04121/71035 und 9079299
lebensberatung@die-diakonie.org
www.die-diakonie.org

Donum Vitae

Bahnhofstraße 2B
25421 Pinneberg
T 04101/8147090
M 0151/41921099
pinneberg@donumvitae.org
pinneberg.donumvitae.org

KREIS PLÖN

Arbeiterwohlfahrt

Schönberger Landstraße 67
24232 Schönkirchen
T 04348/9173-21 und -11
schwangerenberatung-schoenk
@awo-sh.de
familienbildungsstaette
@awo-fbs.de
www.awo-fbs.de

Beratungsstelle in Erziehungs- und Lebensfragen Diakonisches Werk des Kirchen- kreises Plön-Segeberg GmbH

Friedrich-Speck-Straße -
24321 Lütjenburg
T 04381/6667
erziehungsberatung-lb@diakonie-
ploe-se.de
www.diakonie-ploen-segeberg.de

Beratungsstelle in Erziehungs- und Lebensfragen Diakonisches Werk des Kirchen- kreises Plön-Segeberg GmbH

Am Alten Amtsgericht 5
24211 Preetz
T 04342/71734
erziehungsberatung-pr@diakonie-
ploe-se.de
www.diakonie-ploen-segeberg.de

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Familienberatungsstelle Rendsburg profil plus e.V.

Mühlenstraße 3
24768 Rendsburg
T 04331/149934
info@familie-rd.de
www.familie-rd.de

!Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen

Rathausmarkt 2
24340 Eckernförde
T 04351/3570
via.eckernfoerde@gmx.de
via-rendsborg-eckernfoerde
@t-online.de
www.viaeckernfoerde.de

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen Anerkannte Beratungsstelle zum § 218 StGB

Prinzenstraße 13
24768 Rendsburg
T 04331/696330
erziehungsberatung-rd
@diakonie-rd-eck.de
www.diakonie-rd-eck.de

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
(Fortsetzung)

**Beratungsstelle für Erziehung-,
Familien- und Lebensfragen;
Anerkannte Beratungsstelle
zum § 218 StGB**

Schleswiger Straße 33
24340 Eckernförde
T 04351/893110
erziehungsberatung-eck
@diakonie-rd-eck.de
www.diakonie-rd-eck.de

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Frauenzentrum Schleswig e.V.

Bahnhofstraße 16
24837 Schleswig
T 04621/25544
frauenzentrum@foni.net
info@frauenzentrum-schleswig.de
www.frauenzentrum-schleswig.de

**Beratungsstelle für Erziehungs-,
Familien- und Lebensfragen
Schwangeren und Schwangerschafts-
konfliktberatung zum §§ 218/219
StGB; Diakonisches Werk des Kir-
chenkreises Schleswig-Flensburg**

Norderdomstraße 6
24837 Schleswig
T 04621/381122
erziehungs-lebensberatung-sl
@diakonie-slff.de
schwangerenberatung-sl
@diakonie-slff.de
www.kirchenkreis-diakonie-
schleswig.de

**Beratungsstelle für Erziehung-,
Familien- und Lebensfragen
Beratungsstelle zum § 218 StGB**

Mühlenstraße 34
24392 Süderbrarup
T 04641/929223
beratungsstelle-suederbrarup
@diakonie-slff.de
www.kirchenkreis-schleswig-
flensburg.de

**Sozial-Forum e.V.
Beratungshaus am ZOB**

Prinzenstraße 42a
24376 Kappeln
T 04642/921080
info@sozial-forum-kappeln.de
beratung@sozial-forum-kappeln.de
www.sozial-forum-kappeln.de

KREIS SEGEBERG

pro familia

Bleek 15
24576 Bad Bramstedt
T 04321/917720 (über
Beratungsstelle Neumünster)
neumuenster@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

pro familia

Schillerstraße 14a
23795 Bad Segeberg
T 04551/94891
bad-segeberg@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

pro familia

Lindenstraße 5
24619 Bornhöved
T 04551/94891 (über
Beratungsstelle Bad Segeberg)
bad-segeberg@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

pro familia Haus Kielort

Kielortring 51
22850 Norderstedt
T 040/5228578
norderstedt@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

**pro familia
(im Frauentreffpunkt)**

Flottkamp
24568 Kaltenkirchen
T 040/5228578 (über
Beratungsstelle Norderstedt)
norderstedt@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

KREIS STEINBURG

pro familia

Berliner Platz 1
25524 Itzehoe
T 04821/2706
itzehoe@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

KREIS STORMARN

Beratungszentrum Südstormarn

Scholtzstraße 13b
21465 Reinbek
T 040/7229696
frauenberatung@svs-stormarn.de
www.svs-stormarn.de

**Beratungszentrum Südstormarn
Außenstelle Trittau**

Heinrich-Hertz-Str. 10a
22946 Trittau
T 04154/82828
frauenberatung@svs-stormarn.de
www.svs-stormarn.de

**Beratungszentrum Südstormarn
Außenstelle Glinde / Oststeinbek**

Möllner Landstraße 53
21509 Glinde
T 040/7229696
frauenberatung@svs-stormarn.de
www.svs-stormarn.de

**Beratungszentrum Südstormarn
Außenstelle Barsbüttel**

Soltausredder 20
22885 Barsbüttel
T 040/7229696
frauenberatung@svs-stormarn.de
www.svs-stormarn.de

Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.

Bahnhofstraße 12
23843 Bad Oldesloe
T 04531/86772
fhf-stormarn@t-online.de
www.frauenhelfenfrauenstormarn.de

Donum Vitae

Waldstraße 12
22926 Ahrensburg
T 041 02/975 99 98
M 0172/1056148
ahrensburg@donumvitae.org
ahrensburg.donumvitae.org

pro familia

Mühlenstraße 22
23843 Bad Oldesloe
T 045 31/673 23
bad-oldesloe@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

pro familia

Große Straße 4
22926 Ahrensburg
T 041 02/329 66
ahrensburg@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

pro familia (im Rathaus)

Rathausstraße 26
22941 Bargteheide
T 041 02/329 66 (über
Beratungsstelle Ahrensburg)
ahrensburg@profamilia.de
www.profamilia-sh.de

Aktuelle Adressenlisten finden Sie
immer auf der Homepage der
Landesregierung:

www.schleswig-holstein.de

(Suchbegriff: Schwangerschafts-
konfliktberatungsstellen)

3.2 ÄRZTLICHE SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT- BERATUNGSSTELLEN

STADT KIEL

Dr. Gunter Behrend

Jaegerallee 14
24159 Kiel
T 04 31/36 18 08
dr-behrend@t-online.de
info@dr-behrend.de
www.dr-behrend.de

Dr. Gerhard Caesar

Karin Tomann
Marlstraße 112
23566 Lübeck
T 04 51/611 24 45
www.dr-caesar.de
www.frauenarztpraxis
amkaufhof.de

STADT LÜBECK

Dr. Ewa Gomola-Lembcke

Kronsfordter Allee 14
23560 Lübeck
0451/79 64 39
praxis@frauenaerzte-im-netz.de

Dr. Michael Holweg

Dorothee Limmer
Breite Straße 95
23552 Lübeck
T 04 51/759 58
holweg@yahoo.de
www.hl-gyn.de

Kirsten Herrberger

Ratzeburger Allee 111 -125
23562 Lübeck
T 04 51/504 11 44

KREIS DITHMARSCHEN

Dr. med. Ute Lang

Dorfstraße 24
25767 Bunsöh
T 048 35/553
info@bunsohdoc.de
www.bunsohdoc.de

KREIS NORDFRIESLAND

Helmut Marczinkowski

Schulweg 3
25938 Midlum / Föhr
T 046 81/45 55
helmut.marczinkowski@
gemeinschaftspraxis-midlum.de
www.gemeinschaftspraxis-
midlum.de

Dagmar Sowa

Osterweg 13
25899 Niebüll
T 046 61/66 00
frauenarzt-niebuell.de

KREIS OSTHOLSTEIN

Dr. Ralf Schiller

Lübecker Straße 16
23611 Bad Schwartau
T 0451/21251
info@praxis-schiller-stracke.de
www.praxis-schiller-stracke.de

Irina Lupp

Rathausgasse 2
23611 Bad Schwartau
T 0451/27868
frauenarztpraxislupp@gmx.de
www.praxis-irina-lupp.de

Gabi Reis

Hochtorstraße 24
23730 Neustadt
T 04561/9593
www.schoen-kliniken.de

KREIS PINNEBERG

Dr. Rüdiger Zech

Bahnhofstraße 52
22880 Wedel
T 04103/87888
r-zech@gmx.de
www.frauenarzt-zech.de

Barbara Edel

Bahnhofstraße 9
22880 Wedel
T 04103/2759
praxis@frauenaerztin-edel.de
www.frauenaerztin-edel.de

Dorothea Beckershaus

Vormstegen 27-31
25336 Elmshorn
T 04121/62044

Renate Berge

An der Bahn 1
25336 Elmshorn
T 04121/7019960
info@gyn-berge.de
www.gyn-berge.de

Ulrike Heye

Hauptstraße 33-37
22869 Schenefeld
T 040/83099334
www.hausarzt-schenefeld.de

Klaus Wogawa

Norderfalm 328
27498 Helgoland
T 04725/8008300

Dr. Dietrich Muhlhardt

Pommernstraße 73
25463 Tornesch
T 04122/51866
dr.muhlhardt@t-online.de

Dr. Arndt Lieken

Bahnhofstraße 41
22880 Wedel
T 04103/7363
www.dr-lieken.de

KREIS PLÖN

Holger Helbing

Dorfstraße 17 a
24245 Kirchbarkau
T 04302/1515

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Dr. Michael Severus

Paradeplatz 8
24768 Rendsburg
T 04331/21133
severus-seidel@t-online.de
www.severus-seidel.de

Wolfgang Müller-Wellensieck

Rendsburger Straße 18
24340 Eckernförde
T 04351/3336
info@mueller-wellensiek.de
www.mueller-wellensiek.de

KREIS SEGEBERG

Hans G. Kellner

Goethestraße 2
24610 Trappenkamp
T 04323/4420
www.praxis-kellner-dr-kiene.de

KREIS STEINBURG

Katharina Schwingel

Rathausstraße 2
25554 Wilster
T 04823/9070
www.frauenarztpraxis-katharina-schwingel.de

KREIS STORMARN

Dr. Bernd Ingwersen

Barsbütteler Hof 2a
22885 Barsbüttel
T 040/6703636

Dr. Jürgen Osterloh

Ahrensfelder Weg 1
22927 Groshansdorf
T 04102/64644

Dr. Robert B. Hoene

Große Straße 14
22926 Ahrensburg
T 04102/51048
info@dr-hoene.de
www.dr-hoene.de

Dr. Carsten Steinfatt

Am Alten Markt 12
22926 Ahrensburg
T 04102/53110
www.dr-steinfatt.de

Dr. Gundula Scherdin

Heiligengeiststraße 17
23843 Bad Oldesloe
T 04531/4454

Dr. Michael Wagner

Imke Adam
Bergstraße 1
23843 Bad Oldesloe
T 04531/81005
wagmi@jetbo.de
www.med-wagner.de

Olga Litke

Raiffeisenpassage 15
23858 Reinfeld
T 04533/791166

3.3 KOMMUNALE SCHWANGERSCHAFTS- UND SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNGSSTELLEN

Alle genannten Beratungsstellen der Kreise und kreisfreien Städte vergeben Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind (Ausnahme: Kreis Schleswig-Flensburg).

STADT FLENSBURG

Stadt Flensburg Fachbereich Jugend, Soziales, Gesundheit Abt. Soziale Sicherung

Norderstraße 58-60
24939 Flensburg
T 04 61/85 1774
gesundheitsdienste@flensburg.de
www.flensburg.de

STADT KIEL

Stadt Kiel Amt für Gesundheit; Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit

Fleethörn 18-24
24103 Kiel
T 04 31/90 166 66
gesundheitsamt@kiel.de
sex-aber-sicher@kiel.de
beratungsstelle.sexuelle
Gesundheit@kiel.de
www.kiel.de

KREIS DITHMARSCHEN

Kreis Dithmarschen Beratungsstelle „Kompass“ im Ärztehaus im Westküsten- klinikum Heide

Esmarchstraße 50
25746 Heide
T 04 81/785 42 82 und 785 42 83
kompass@dithmarschen.de

KREIS NORDFRIESLAND

Kreis Nordfriesland Kreisgesundheitsbehörde

Damm 8
25813 Husum
T 04 841/89 70 -26 und -11
gesundheitsamt@nordfriesland.de
www.nordfriesland.de

KREIS OSTHOLSTEIN

Kreis Ostholstein Fachbereich Soziale Dienste Schwangerschaftskonfliktberatung

Lübecker Straße 41
23701 Eutin
T 045 21/78 83 14
soziale.dienste@kreis-oh.de
www.kreis-oh.de

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
T 045 41/88 83 29
ebrz@kreis-rz.de
www.herzogtum-lauenburg.de

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales Fachdienst Soziale Dienste

Wasserkrüger Weg 7
23879 Mölln
T 045 42/85 83 10

Meiereistraße 3
21493 Schwarzenbek
T 041 51/84 20 10

Elbstraße 145
21481 Lauenburg/Elbe
T 041 53/586 30

Otto-Brügmannstraße 8
21502 Geesthacht
T 041 52/80 98 71
ebg@kreis-rz.de
www.herzogtum-lauenburg.de

Im Kreis Herzogtum Lauenburg:
keine Konfliktberatung;
„Beratungsscheine“ werden
nicht ausgestellt;
Beratung nach § 2 SchKG

KREIS PLÖN

Kreis Plön Amt für Gesundheit

Hamburger Straße 17 / 18
24306 Plön
T 045 22/74 35 31
gesundheitsamt@kreis-ploen.de
www.kreis-ploen.de

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Kreis Schleswig-Flensburg Fachdienst Gesundheit

Moltkestraße 22-26
24837 Schleswig
T 043 21/810 57
gesundheitsamt@schleswig-
flensburg.de
www.schleswig-flensburg.de
ausschließlich Beratung
zum Schwangerschaftskonflikt
nach § 5 SchKG

KREIS STEINBURG

Kreis Steinburg; Gesundheitsamt

Viktoriastraße 17a
25524 Itzehoe
T 048 21/692 76
sozialpsychiatrie@steinburg.de
www.steinburg.de

Die Ärzte, Kliniken und Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB vornehmen, sind den o.b. anerkannten Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bekannt und können dort erfragt werden.

3.4 WEITERE INFORMATIONSANGEBOTE

Für Familien gibt es in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Hilfen und Beratungsangeboten. Diese Angebote werden insbesondere in folgenden Broschüren des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein benannt:

- Stark mit Kindern
- Eltern ABC - Gesundheitsleitfaden für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern

Neben umfangreichen Informationen zu den einzelnen Themen werden auch die jeweiligen regionalen Kontaktdaten gegeben.

Die Broschüren können im Internet unter www.schleswig-holstein.de bestellt und herunter geladen werden.

Die Bestellung ist auch über Telefon: [04 31/988-55 93](tel:04319885593) bzw. E-Mail: Poststelle@SozMi.landsh.de möglich.

4. ANHANG: GESETZE

4.1 AUSZUG AUS DEM STRAFGESETZBUCH (STGB)

§ 218 StGB Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a StGB Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben

oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218 b StGB Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung

- (1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.
- (2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b

oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218 c StGB Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
 1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

- (2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 StGB Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

- (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen,

die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

- (2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

4.2 GESETZ ZUR VERMEIDUNG UND BEWÄLTIGUNG VON SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTEN (SCHKG)

Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist

ABSCHNITT 1 AUFKLÄRUNG, VERHÜTUNG, FAMILIENPLANUNG UND BERATUNG

§ 1 Aufklärung

- (1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.
- (1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen der Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.
- (3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehr- oder Informationsmaterialien an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen,

an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

- (4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.
- (5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.

§ 2 Beratung

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.
- (2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über
 1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
 2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
 3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
 4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,

5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

- (3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.
- (4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:
 1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
 2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

§ 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

- (1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.
- (3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

§ 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

- (1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.
- (2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.
- (3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.
- (4) Näheres regelt das Landesrecht.

ABSCHNITT 2

SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.
- (2) Die Beratung umfasst:
 1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
 2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
 3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.
Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
 2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
 3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7 Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.

§ 9 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,

2. sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10 Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- (1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.
- (2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.
- (3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11 Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

ABSCHNITT 3 VORNAHME VON SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHEN

§ 12 Weigerung

- (1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.
- (2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2a Absatz 1 oder Absatz 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;
 2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 die schriftliche Feststellung ausstellt;
 3. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;
 4. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Absatz 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

ABSCHNITT 4 BUNDESSTATISTIK ÜBER SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE

§ 15 Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16 Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

- (1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfasst folgende Erhebungsmerkmale:
 1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
 2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
 3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
 4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
 5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
 6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
 7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18 Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.
- (2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.
- (3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung
 1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärztinnen und Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
 2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

ABSCHNITT 5 HILFE FÜR FRAUEN BEI SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHEN IN BESONDEREN FÄLLEN

§ 19 Berechtigte

- (1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Absatz 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.
- (2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert 1 001 Euro (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 237 Euro für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, 294 Euro, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 294 Euro.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,
 1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder
 2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

§ 20 Leistungen

- (1) Leistungen sind die in § 24b Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.
- (2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Abschnitt vor.

§ 21 Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.
- (2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 19 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
- (3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten, Ärztinnen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte, Ärztinnen und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 20 zahlt.
- (4) Der Arzt, die Ärztin oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 20 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

- (5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 22 Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 23 Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Abschnitts entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 24 Anpassung

Die in § 19 Absatz 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

ABSCHNITT 6 VERTRAULICHE GEBURT

§ 25 Beratung zur vertraulichen Geburt

- (1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.
- (2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere:
 1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
 2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
 3. die Information über die Rechte des Vaters,
 4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
 5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie
 6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.
- (3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.
- (4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.
- (5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26 Das Verfahren der vertraulichen Geburt

- (1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie
 1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und
 2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.
- (2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.
- (3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken:
 1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
 2. das Pseudonym,
 3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
 4. der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und
 5. die Anschrift der Beratungsstelle.
- (4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.
- (5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:
 1. das Pseudonym der Schwangeren,
 2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
 3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

- (6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.
- (7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.
- (8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27 Umgang mit dem Herkunftsnachweis

- (1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.
- (2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28 Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

- (1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.
- (2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29 Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

- (1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person bei einer Hausgeburt.
- (2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30 Beratung nach der Geburt des Kindes

- (1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.
- (2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurückerhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

§ 31 Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

- (1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).
- (2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.
- (3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.
- (4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32 Familiengerichtliches Verfahren

- (1) Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.
- (2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Beteiligte des Verfahrens sind:
 1. das Kind,
 2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
 3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.
- (5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

§ 33 Dokumentations- und Berichtspflicht

- (1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:
 1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
 2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und
 3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8. Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.
- (2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

§ 34 Kostenübernahme

- (1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.
- (2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.
- (3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.
- (4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.
- (5) Das Landesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Gestaltung und Illustration:

conrat, agentur für marketing
und kommunikation, Kiel

4. aktualisierte Ausgabe
Januar 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.
Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.